

Selbst-Bestimmung und Schutz in der UNO-Behinderten-Rechts-Konvention



insieme Kanton Bern

26. Oktober 2019

Dr. iur. Iris Glockengiesser

Problem?



Anna wohnt in einer Betreuungseinrichtung.

In Betreuungseinrichtungen leben Menschen, die Schutz brauchen.

Das kann ein Heim, eine Aussen-Wohngruppe oder Betreutes Wohnen sein.

Anna hat einen Betreuer. Er heisst Markus.

Anna und Markus verstehen sich gut.

Problem?



Anna hat eine Freundin.
Sie heisst Sandra.
Sandra hat keine Behinderung.
Sie arbeitet beim Friseur.
Dort verändert sie die Haare von Menschen.

Nun hat Sandra blaue Haare. Das gefällt Anna.
Anna möchte auch blaue Haare.

Markus sagt, Anna darf keine blauen Haare haben.
Das sieht blöd aus.



UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderung



Dazu gehören Menschen,
die im Rollstuhl sitzen.

Dazu gehören Menschen,
die nicht sehen können
oder nicht hören können.

Dazu gehören Menschen,
die Schwierigkeiten haben
beim Lernen und Verstehen.

Was ist die UNO?



Die **UNO** ist ein Zusammenschluss von fast allen Ländern der Welt. UNO ist die Abkürzung für: United Nations Organisation.

Die UNO hat einen Vertrag über die Rechte der Menschen mit Behinderung auf der ganzen Welt gemacht. Der Vertrag heißt: **UNO-Konvention** über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die UNO-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung



Eine **Konvention** ist ein Vertrag.

In diesem Vertrag stehen die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Die Schweiz hat den Vertrag im Jahr 2014 unterschrieben.

Das bedeutet:



Wenn ein Gesetz schlecht für Menschen mit Behinderung ist, muss das Gesetz gestrichen werden.

Besonders Ämter und die Politiker müssen sich daran halten.

Die Schweiz muss etwas dagegen machen, wenn ein Mensch mit Behinderung ungerecht oder ungleich behandelt wird.

Wieso gibt es diesen Vertrag?



Menschen mit Behinderung
sollen ein gutes Leben haben.

Jeder Mensch soll lernen,
dass Menschen mit Behinderung wertvoll sind.

Behinderung gehört zum Leben dazu.

Das ist Teil der menschlichen Vielfalt.

Was steht in dem Vertrag?



Der Vertrag schützt die Rechte von allen Menschen mit Behinderung.

Der Vertrag schützt Menschen, die körperliche, seelische oder geistige Behinderungen haben.

Auch Menschen mit starker Behinderung werden durch den Vertrag geschützt.



Selbst-Bestimmung

Die UNO-Konvention fordert:



Menschen mit Behinderung haben das Recht auf einen eigenen Wohn-Raum.

Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht, gut zu wohnen und einen eigenen, privaten Raum zu haben.

Menschen mit Behinderung haben das Recht dort zu wohnen, wo auch nicht-behinderte Menschen wohnen.

Das bedeutet:



Menschen mit Behinderung können selbst entscheiden, wo und mit wem sie wohnen wollen. Keiner kann sie zwingen, in einem Wohn-Heim zu leben.

An dem Wohn-Ort muss es diese Möglichkeiten geben:

- genug zum Essen und Trinken zu bekommen,
- die Wäsche zu reinigen,
- andere Dienste und Unterstützung zu erhalten.

Das bedeutet:



Jeder darf selber bestimmen,
wer das Zimmer oder die Wohnung betritt.

Jeder darf selber bestimmen,
wie sein Zimmer oder seine Wohnung aussieht.

Keiner darf einfach die Post lesen
oder das Telefon abhören.

Selbst-Bestimmung



Jeder Mensch darf
für sich selber entscheiden.

Man sagt, wie man leben will.

Niemand entscheidet über einen anderen.

Man ist für sich selbst der Experte.

Schutz



Manchmal brauchen Menschen mit Behinderung auch Schutz.

Zum Beispiel beim Kochen mit einem grossen Messer.

Manchmal kommt ein Betreuer und verbietet das grosse Messer.

Dann gibt es ein Problem.

Selbst-Bestimmung oder Schutz?

Was ist wichtiger?

Selbst-Bestimmung oder Schutz?



Es kommt ein wenig darauf an,
welche Gefahr es gibt.
Die Gefahr ist nicht immer gleich.

Es gibt kleine Gefahren.
Zum Beispiel: blaue Haare.

Es gibt grosse Gefahren.
Zum Beispiel: Das Messer schneidet den Finger ab.



Wenn die Gefahr klein ist,
dann darf der Mensch mit Behinderung selber
entscheiden.

Wenn die Gefahr gross ist,
dann bekommen Menschen mit Behinderung
Unterstützung.

Zum Beispiel jemanden, der ihnen die grosse Gefahr
genau erklärt.

Diese Person unterstützt den Mensch mit
Behinderung dann beim Kochen mit dem Messer.



Bei Fragen:

iris.glockengiesser@lu.ch

oder

Telefon: 041 228 67 14